



**Baugenossenschaft**

für neuzeitliches Wohnen

# **Pflichtdarlehen Reglement 2023**

# Pflichtdarlehen Reglement

Gültig ab 5. September 2023

**Hinweis:** Wo in diesem Reglement nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, ist jeweils die andere Form mitgemeint.

Gestützt auf die Artikel 19 der Statuten der Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen (bgnzwo) erlässt der Vorstand der bgnzwo das folgende Reglement.

## 1. Zweck

Das Pflichtdarlehen dient der Mitfinanzierung der Baugenossenschaft nach sozialen Komponenten.

## 2. Pflichtdarlehen

Das Pflichtdarlehen, welches bei der Miete einer Wohnung fällig wird, richtet sich nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeit und wird:

- a. bei bestehenden Bauten auf 3% festgelegt
- b. bei Ersatzneubauten entfällt das Pflichtdarlehen

Gemäss Artikel 19 Absatz 3 der Statuten wird das Pflichtdarlehen nicht verzinst.

Auf begründetes Gesuch und unter Beilage der Steuerrechnung aller am Mietvertrag beteiligten Personen kann das Pflichtdarlehen gemäss der Tabelle reduziert oder erlassen werden:

Steuerbares Einkommen	bis Fr. 60'000.--	0%
	über Fr. 60'000.--	1%
	über Fr. 75'000.--	2%
	über Fr. 90'000.--	3%

Steuerbares Vermögen	bis Fr. 50'000.--	0%
Steuerbares Vermögen	über Fr. 50'000.--	3%

### **3. Einzahlung von Pflichtdarlehen**

Die Zahlung des Pflichtdarlehens ist mit dem Wohnungsbezug fällig. Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

### **4. Periodizität der Anpassung an das steuerbare Einkommen**

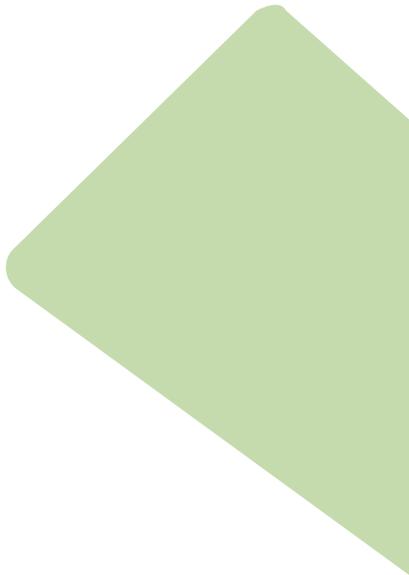
Genossenschafterinnen und Genossenschafter, denen auf Grund ihrer Steuerrechnung eine Reduktion des Pflichtdarlehens gewährt wurde, haben jeweils nach 3 Jahren die Berechtigung dieser Reduktion erneut mit ihrer Steuerrechnung zu belegen. Zeitpunkt der Anpassung ist der Folgemonat nach 3 Jahren. Fälligkeit innert 60 Tagen. Daraus können je nach Veränderung Anpassungen nach oben oder unten erfolgen.

Der Anspruch der Reduktion erlischt, wenn nach einer schriftlichen Mahnung die Berechtigung nicht belegt wird.

### **5. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement Pflichtdarlehen vom 15. April 2005 und ist an der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2019 in Kraft gesetzt worden.

**Änderungshistorie:** <sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt das Reglement Pflichtdarlehen vom 10. Dezember 2019 und wurde an der Vorstandssitzung vom 05. September 2023 genehmigt und tritt per 06. September 2023 in Kraft.



**Baugenossenschaft  
für neuzeitliches Wohnen**

[www.bgnzwo.ch](http://www.bgnzwo.ch)